Verordnung über das Amtsblatt

vom 21.12.2010 (Fassung in Kraft getreten am 01.04.2025)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 9 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. Oktober 2001 über die Veröffentlichung der Erlasse (VEG);

in Erwägung:

Laut diesem Artikel bestimmt der Staatsrat die Form und den Inhalt, insbesondere die zulässigen Veröffentlichungen, sowie die übrigen wesentlichen Eigenschaften des Amtsblatts, soweit sie nicht im VEG oder in der Spezialgesetzgebung festgelegt sind.

Auf Antrag der Staatskanzlei,

beschliesst:

Art. 1 Form

[1] Das Amtsblatt wird in den folgenden Formen veröffentlicht:

a) online im Internet;

b) im PDF-Format ebenfalls im Internet;

c) auf Papier.

Art. 2 Inhalt

[1] Im Amtsblatt werden Entscheide und Mitteilungen der Kantonsbehörden und Erlasse und Mitteilungen weiterer Behörden veröffentlicht, soweit dies vom Gesetz vorgeschrieben oder durch ein genügendes allgemeines Interesse gerechtfertigt ist; es enthält auch Werbung.

[2] Die Veröffentlichung in elektronischer Form und die Papierversion sind identisch.

Art. 3 Werbung

[1] Im Amtsblatt können keine Werbeanzeigen aufgenommen werden, die:

a) zum Politikbereich gehören, unabhängig davon, ob es um Wahlen, Abstimmungen oder irgendeine andere Frage geht;

b) gegen die geltenden Gesetze und Reglemente verstossen;

c) gegen die Sitten, den Anstand und die öffentliche Ordnung verstossen.

[2] Werbeanzeigen können nur in der gedruckten und in der PDF-Version veröffentlicht werden.

Art. 4 Aufsicht

[1] Die Staatskanzlei übt die Aufsicht über die Herausgabe des Amtsblattes aus und entscheidet bei Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Veröffentlichungen. Sie kann amtliche und andere Veröffentlichungen, die ihr unangebracht scheinen, abweisen.

Art. 4a Erscheinungsweise

[1] Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, grundsätzlich am Freitag.

Art. 4b Verkaufspreis

[1] Die Preise für das Amtsblatt sind:

a) Jahresabonnement Papier: 97 Franken

b) …

c) …

d) …

[2] Der Preis für die Veröffentlichung von Texten im Amtsblatt wird mit der Zustimmung der Staatskanzlei festgelegt.

[3] Die Staatskanzlei legt den Preis der übrigen amtlichen Veröffentlichungen fest.

Art. 4c Unentgeltlichkeit

[1] Ein Gratisabonnement des Amtsblatts in gedruckter Form erhalten auf Verlangen:

a) die Gerichtsbehörden des Kantons;

b) die Oberämter;

c) die Gemeinden.

Art. 4d Datenschutz

[1] Eine Veröffentlichung, die Personendaten enthält, darf nicht länger online zugänglich sein, als bis zum Ablauf der Frist, die vom Organ, das die Veröffentlichung vorgenommen hat, festgelegt wurde.

[2] Jede Ausgabe des Amtsblattes im PDF-Format ist während drei Monaten nach ihrem Erscheinen im Internet zugänglich und wird danach aus dem Internet entfernt. Die Suchfunktion der Website des Amtsblatts darf nicht auf die PDF-Datei ausgedehnt werden.

[3] Gesuche oder Streitigkeiten, welche die Bearbeitung von Personendaten im Amtsblatt betreffen, müssen an das Organ, das die Veröffentlichung veranlasst hat, oder ansonsten an die Staatskanzlei gerichtet werden.

Art. 4e Sicherheitsmassnahmen

[1] Die Staatskanzlei legt fest, welche Organe berechtigt sind, Veröffentlichungen im Online-Amtsblatt zu veranlassen, und somit Zugang zum Redaktions- und Verwaltungssystem für Veröffentlichungen haben.

[2] Die Integrität und Authentizität des elektronischen Amtsblatts wird insbesondere gewährleistet durch:

a) die Verwendung eines gesicherten Hypertext-Übertragungsprotokolls (https);

b) die Sicherung des Zugriffs auf das Redaktions- und Verwaltungssystem für die Veröffentlichungen im Amtsblatt über ein Zugangskontrollverfahren.

[3] Die im Amtsblatt veröffentlichten Daten müssen:

a) ausschliesslich in der Schweiz gehostet werden;

b) in einem Format, mit dem sie wiederverwendet und an das historische Archiv abgeliefert werden können, auf Datenträger, die dem Staat gehören, kopiert werden.

Art. 4f Zugang zu alten Ausgaben - Grundsätze

[1] Zugang zu Ausgaben des Amtsblattes, die nicht mehr über das Internet zugänglich sind, können beantragen, sofern sie einen regelmässigen und häufigen Bedarf nachweisen können:

a) die Oberämter und weitere Behörden des Staates;

b) Anwältinnen und Anwälte, die zur Berufsausübung im Kanton Freiburg zugelassen sind;

c) Notarinnen und Notare, die über ein Freiburger Patent verfügen.

[2] Der Zugang wird mit einem Benutzernamen und einem Passwort gesichert und auf die Rubriken des Amtsblatts beschränkt, die den nachgewiesenen Bedürfnissen der verschiedenen Behörden und Berufskategorien entsprechen.

Art. 4g Zugang zu den alten Ausgaben - Modalitäten

[1] Auf begründeten Antrag der betreffenden Behörden und Berufsorganisationen legt die Staatskanzlei fest, welche Rubriken des Amtsblatts für sie zugänglich sind.

[2] Die Gewährung des Zugangs ist ausserdem an die Unterzeichnung einer Vereinbarung gebunden, in der die Rechte und Pflichten der Berechtigten festgelegt werden, insbesondere im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Personendaten, die in den alten Ausgaben enthalten sind.

[3] Für den Zugang wird eine jährliche Gebühr von 300 Franken erhoben. Für die Oberämter und die übrigen Behörden des Staats ist er kostenlos.

[4] Die Staatskanzlei entscheidet über die Zugangsgesuche. Sie kann den Zugang entziehen, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass die oder der Berechtigte die Bedingungen der Vereinbarung nicht einhält.

Art. 5 Änderung bisherigen Rechts

[1] Das Reglement vom 28. April 1998 über das öffentliche Beschaffungswesen (SGF 122.91.11) wird wie folgt geändert:

...

Art. 6 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
21.12.2010	Erlass	Grunderlass	01.01.2011	2010_163
30.11.2015	Art. 4a	eingefügt	01.01.2016	2015_124
27.11.2018	Art. 4b	eingefügt	01.01.2019	2018_110
14.11.2022	Art. 4b Abs. 1, a)	geändert	01.01.2023	2022_115
12.12.2023	Art. 1 Abs. 1	geändert	01.01.2024	2023_123
12.12.2023	Art. 1 Abs. 1, a)	eingefügt	01.01.2024	2023_123
12.12.2023	Art. 1 Abs. 1, b)	eingefügt	01.01.2024	2023_123
12.12.2023	Art. 1 Abs. 1, c)	eingefügt	01.01.2024	2023_123
12.12.2023	Art. 2 Abs. 2	geändert	01.01.2024	2023_123
12.12.2023	Art. 3 Abs. 2	eingefügt	01.01.2024	2023_123
12.12.2023	Art. 4b Abs. 1, b)	aufgehoben	01.01.2024	2023_123
12.12.2023	Art. 4b Abs. 1, c)	aufgehoben	01.01.2024	2023_123
12.12.2023	Art. 4b Abs. 1, d)	aufgehoben	01.01.2024	2023_123
12.12.2023	Art. 4b Abs. 3	geändert	01.01.2024	2023_123
12.12.2023	Art. 4c	geändert	01.01.2024	2023_123
12.12.2023	Art. 4d	eingefügt	01.01.2024	2023_123
12.12.2023	Art. 4e	eingefügt	01.01.2024	2023_123
21.01.2025	Art. 4f	eingefügt	01.04.2025	2025_007
21.01.2025	Art. 4g	eingefügt	01.04.2025	2025_007

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	21.12.2010	01.01.2011	2010_163
Art. 1 Abs. 1	geändert	12.12.2023	01.01.2024	2023_123
Art. 1 Abs. 1, a)	eingefügt	12.12.2023	01.01.2024	2023_123
Art. 1 Abs. 1, b)	eingefügt	12.12.2023	01.01.2024	2023_123
Art. 1 Abs. 1, c)	eingefügt	12.12.2023	01.01.2024	2023_123
Art. 2 Abs. 2	geändert	12.12.2023	01.01.2024	2023_123
Art. 3 Abs. 2	eingefügt	12.12.2023	01.01.2024	2023_123
Art. 4a	eingefügt	30.11.2015	01.01.2016	2015_124
Art. 4b	eingefügt	27.11.2018	01.01.2019	2018_110
Art. 4b Abs. 1, a)	geändert	14.11.2022	01.01.2023	2022_115
Art. 4b Abs. 1, b)	aufgehoben	12.12.2023	01.01.2024	2023_123
Art. 4b Abs. 1, c)	aufgehoben	12.12.2023	01.01.2024	2023_123
Art. 4b Abs. 1, d)	aufgehoben	12.12.2023	01.01.2024	2023_123
Art. 4b Abs. 3	geändert	12.12.2023	01.01.2024	2023_123
Art. 4c	geändert	12.12.2023	01.01.2024	2023_123
Art. 4d	eingefügt	12.12.2023	01.01.2024	2023_123
Art. 4e	eingefügt	12.12.2023	01.01.2024	2023_123
Art. 4f	eingefügt	21.01.2025	01.04.2025	2025_007
Art. 4g	eingefügt	21.01.2025	01.04.2025	2025_007